

Das Handwerk

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **27 (1877)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

könnten ihn verdingen, wo und wem sie wollten, und weigerte sich nachwärts, die Strafe zu entrichten, so daß man sich genöthigt sah, beim Schultheißen Rath und Hülfe zu suchen und Haller bis zur Bezahlung von allen Versammlungen und Meisterbotten auszuschließen. Dieß geschah 1710; aber am 4. Januar 1713 wurde Mstr. Haller bei sehr stark besuchtem Botte mit glänzender Mehrheit zum Vorgesetzten gewählt. — Solche Zeichen der Opposition verlieren sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts; das Gewitter von 1749 hatte die Atmosphäre für lange abgekühlt.

4. Das Handwerk.

Da die Gesellschaft ihren Ursprung anerkanntermaßen dem Handwerke verdankte, so mußte der Schutz, die Pflege und Förderung desselben eine Hauptangelegenheit der gesellschaftlichen Fürsorge ausmachen, auch nachdem durch den Zutritt nicht zünftiger Glieder der Stand der Dinge sich theilweise verändert hatte. Die nächste und natürliche Vertretung des Handwerks war und blieb aber die Meisterschaft, d. h. die Gesamtheit derer, welche das Recht zur selbstständigen Ausübung des Berufs nach Regel und Vorschrift erworben hatten. Sie trat im sogenannten Meisterbotte zusammen, nicht zwar als eigene, dem Großen Botte coordinirte Corporation oder Behörde; denn jeder Gegenstand von einiger Wichtigkeit mußte vor die Gesellschaftsbehörden gebracht werden; ihre Aufgabe und Competenz beschränkte sich vielmehr hauptsächlich darauf, unter einander und über ihre Untergebenen Aufsicht zu halten, für die Beobachtung der Regeln und Handwerksgebräuche, wie sie in dem von Zeit zu Zeit revidirten Meisterbüchli verzeichnet waren, Sorge zu tragen, die Fehlbaren zu eigenen

Handen zu büßen oder zu verleiden und in Handwerks-
sachen als Experte zu urtheilen. Doch durften nach einem
Beschlusse von 1710 geringere Dinge solcher Art auch nur
durch die fünf Vorgesetzten vom Handwerk in Verbindung
mit vier jüngern Meistern erledigt werden. Das Meister-
bott wurde versammelt und geleitet durch einen oder zwei
Bottmeister, verschieden, wiewohl einigermaßen ent-
sprechend den Stubenmeistern, wie denn z. B. 1679 Einer,
der zwei Jahre Bottmeister gewesen, aus diesem Grunde
der Wahl zum Stubenmeister enthoben wurde.

Um Meister zu sein, für eigene Rechnung zu arbeiten
und arbeiten zu lassen und Schuhwerk in der Stadt zu
verkaufen, ¹⁾ mußte man das volle Bürgerrecht besitzen. Den
Habitanten wurde zwar 1658 nach dem Beispiel anderer
Zünfte die Arbeit gestattet; sie waren jedoch von der Theil-
nahme an den Zunftversammlungen ausgeschlossen und zu
einer jährlichen Gebühr von 4 Pfund verpflichtet. Es ward
ferner strenge darauf gesehen, daß Einer die vierjährige
Vehrzeit gehörig durchgemacht und nach der Ledigsprechung
vier Jahre im Auslande auf dem Berufe gewandert und
gearbeitet; das allgemeine Handwerksreglement von 1766
ließ es indeß bei drei Jahren bewenden und gab zu, daß
auch die Arbeitszeit bei einem Meister im Inlande ange-
rechnet werde. Die Ordnung über das Meisterstück von
1703 erhielt im folgenden Jahre den Zusatz, daß dasselbe
gültig und angenommen sein solle, wenn die Meisterschaft
sich einhellig dafür ausspreche; sonst habe das Große Bott
darüber zu entscheiden; dagegen unterstellte das eben erwähnte
Reglement von 1766 die Prüfung und Abnahme, mit
Beziehung zweier Meister, dem Handwerksdirektorium, in

¹⁾ Nur an Markttagen oder Messen war der freie Verkauf
gestattet.

welches jede Zunft ein Mitglied zu wählen hatte; es wurde zugleich verordnet, daß keine veralteten und außer Gebrauch gekommenen Arbeiten zu Probestücken aufgegeben werden sollten, eine Bestimmung, die bald einen eigenthümlichen Handel veranlaßte. Die Gesellschaft zu Ober-Gerbern hatte nämlich für gut gefunden, einen unehelichen Angehörigen Schuhmacher werden zu lassen; es stellte sich aber heraus, daß derselbe das verlangte Meisterstück von harten, d. h. Postillion- oder Reiterstiefeln nicht zu fertigen verstehe, und diesen Grund benutzte Schuhmachern, um den ihm zuge-dachten Zunftgenossen abzuweisen, während Ober-Gerbern sich darauf berief, daß jene Fußbekleidung eben zu den nicht mehr üblichen gehöre. Es entspann sich daraus von 1782 an ein langer Rechtsstreit über harte und weiche Stiefel, hinter denen freilich noch ganz andere Dinge stecken mochten; und als endlich Schuhmachern den Kürzern zog, erwies es sich bald genug, wie guten Grund es gehabt hatte, die Bescherung abzulehnen. Gleichwohl ließ es sich nicht hindern, noch 1786 zu Gunsten der harten Stiefel sich bei dem Rathe zu verwenden. — War die Prüfung bestanden, so mußte noch auf das Meisterbüchli gelobt und vor Aufnahme der Arbeit das Meistergeld entrichtet werden. Ueberhaupt waren die Kosten nicht unbedeutend; eine daherige Abndung und Nachfrage des Vorgesetztenbottes ergab im Jahre 1748, daß für die Aufdingung der Lehrlinge 7 Kronen, 2 Kr. für die Ledigsprechung 5 Kr. 17 1/2 bz., für das Meisterstück eines Meisterjohnes 14 Kr. 10 bz., eines Stubengenossen 16 Kr. 17 1/2 bz. und eines andern Gesellen 21 Kr. 7 1/2 bz. gefordert wurden. Das Handwerksdirektorium setzte 1768 das Maximum für das Meisterstück auf 30 Kr. fest.

Der Handwerksbetrieb war sodann noch manchen Regeln und Beschränkungen unterworfen. Nach dem beliebten Grund-

ſaße z. B. Leben und Leben laſſen, durfte ein Meiſter nicht über eine beſtimmte Zahl von Arbeitern beſchäftigen. So wurde 1657 Einer um 6 Pfd. geſtraft, weil er mehr als ſelbdritt gearbeitet, und ein Anderer, weil er Arbeit außer dem Hauſe gegeben; 1696 erlaubte man ſchon, drei Knechte und einen Lehrling oder vier Knechte zu halten. Die jüngern Meiſter beſchwerten ſich mitunter über die ältern, daß ſie zu viel Gefinde anſtellten und ihnen dadurch den Verdienſt wegnähmen; es blieb daher auch noch 1719 bei derſelben Beſtimmung, obwohl mit dem Zuſaße, bei überhäufte Arbeit ſolle man einen andern Meiſter um Aushülfe anſprechen; weigere ſich dieſer, ſo ſtehe es frei, das Gefinde zu vermehren. Erſt das Reglement von 1766, welches überhaupt einen weſentlichen Fortſchritt bezeichnet, hob dieſe Beſchränkungen ganz auf. Hatte ferner Jemand einen Lehrling entlaſſen, ſo durfte er vor zwei Jahren keinen neuen annehmen. Auch der Arbeitslohn war feſtgeregelt; er betrug 1659 „für einen Schuhknecht, der realiſch arbeitet und täglich zwei Paar Schuhe macht, 7 bz. die Woche, ſonſt minder.“ Ueberlöhnung hatte eine Buße von 6 Pfd. zur Folge; dieſe traf z. B. einen Meiſter, der 1687 ſeinem Knechte den allerdings damals übermäßigen Lohn von 40 Thalern, einem Paar Schuhe und 2 Kronen, — vermuthlich als Trinkgeld — gegeben hatte. — Wegen Abdingung von Geſellen kam es öfters zum Streite und als einmal die Vorgeſetzten beide Theile zur Strafe verſälten, war das Erſte, daß „ſy alsbald einander zum Kopff griffen.“ — „Der Lotterpfaſſen halb“, heißt es 1631, „die andere fremde Geſellen hinter ſich ſtellen, auch heimlich ſtörendt (auf die Störe gehen) — kein Meiſter ſoll dergleichen annehmen, außert in J. Gn. Häuſern“ (Klöſtern, Spitälern, u. ſ. w.) wiederum bei 6 Pfd. Buße. — Außerdem mußte auch den

speziellen Weisungen und Befehlen oberer Behörden nachgelebt werden; so wenn das Chorgericht 1644 verbot, köstliche, „à la modische“ Schuhe zu machen oder zu verkaufen, und 1649 die Verhinderung der ärgerlichen Sonntagсарbeit einschärfte; wogegen man sich jedoch die Ausnahme vorbehielt, „im Fall der Noth ein Paar Schuhe ab der Leistung zu züchen und Löcher darin zu schlagen.“ — Es bedurfte zu dem Allem nothwendig einer gewissen Disziplin, die man auch zu handhaben sich nicht scheute; dem Meister Pfründer wurde 1701 vom Großen Botte wegen Insubordination das Handwerk niedergelegt, derselbe auch als „unwircher Kopf“ und für seine „Lumpenhändel“ scharf censurirt; und selbst der uns schon bekannte Mstr. Haller, obgleich Vorgesetzter, entging keineswegs dem Tadel und der Verpflichtung zum Ersatz, weil er unbefugter Weise einem Andern Schuhe gepfändet und zerschnitten hatte.

Wie die Meisterschaft, so stand ferner auch das Gesellenwesen unter der Aufsicht und Hut der Zunftbehörden. Damals herrschte ja noch die wohlthätige Sitte, daß der Geselle Wohnung, Unterhalt und Pflege im Meisterhause genoß und als zur Familie gehörig betrachtet wurde, über die der Hausvater zu wachen habe. Manche Vorschriften haben deutlich dieses Verhältniß im Auge: keinem Schuhknechte sollte z. B. der Haus Schlüssel gegeben werden und nach dem Vespertgeläute um 8 oder 9 Uhr sollten sie sich stets zu Hause befinden. Eine obrigkeitliche, oft erneuerte Verordnung verbot ihnen das Degentragen, dieses Zeichen freien Standes und eigenen Rechtes. Anderes bezog sich dagegen auf die Dienst- und Arbeitsverhältnisse: Einer, der muthwillig einen Tag versäumt, verliert einen Wochenlohn; wer ohne wichtige Ursache aus dem Ziele steht, d. h. vor der Zeit den Dienst verläßt, „soll ein Halbjahr ußerhalb

der Stadt verblieben und der Meister kein Lohn nit schuldig syn ;“ heimliches Stümplerwerk zu treiben, ohne Vorwissen des Meisters für sich oder Andere zu arbeiten, zog Strafe nach sich. Selbst von Polizei wegen wandte man sich öfters an die Gesellschaften ; der Rath empfahl u. A. 1645, „daß das jämmerliche Geschrey der Handwerkspurß in ihrem Wägziehen gewehrt werde.“ Ein „Schwarzbüchlein“ war dazu bestimmt, diejenigen zu notiren, welche unredliche Stücke begingen und Strafe verdienten. — Ihrerseits hatten aber auch die Schustergejellen ihren besondern Verband, ihr *Rnechtenbott*, ihre Lade oder Casse, ihre sanktionirten Artikel oder Statuten. Wer von ihren Zusammenkünften, namentlich dem „Lichtbraten“ ausblieb, wurde dem Botten oder dem Stubenmeister angezeigt und verfiel in Strafe, welche wohl gar der Meister bezahlen mußte. Gegen eine Gebühr von 4 Kr. war ihnen vergönnt, im Gesellschaftshause ihre Herberge zu haben. Daß sie vorkommenden Falls auch ihr Recht zu suchen und zu erlangen wußten, erfuhr insbesondere der Bottmeister Ris 1674, als er sich an einem Hesseu thätlich vergriffen hatte ; die Gesellen drohten zu stricken, bis man ihnen Genugthuung verschaffe, und der allzuhizige Bottmeister hatte, laut Spruch der Vorgesetzten, die Kleinigkeit von 2 Thlrn. und 16 Pfdn. zu vergüten.

Es verdient noch bemerkt zu werden, daß die Gesellschaft zu Schuhmachern auch unter den Berufsgenossen des Landes eine gewisse Autorität ausübte.¹⁾ Dieselbe beruhte aber, so viel bekannt, auf keiner gesetzlichen Grundlage, sondern nur auf dem Ansehen der Hauptstadt überhaupt

¹⁾ Bereits 1558 hatten die Meister von Interlaken, Unterseen, Ringgenberg und Unspunnen ihre Artikel zur Genehmigung an die Regierung eingesandt. Dieselben bezweckten die Errichtung

und dem Einflusse, den man man den dortigen Zünften bei der Regierung zuschrieb. Es handelte sich daher nicht sowohl um Verfügungen oder Vorschriften aus eigener Competenz, als vielmehr um Rath, Fürsprache, schiedsrichterliche Vermittlung, wenn man darum angegangen wurde. Als die Meister von Sestigen 1638 sich beklagten, daß die Schuhmacher im Simmenthal, die doch keine Ordnung und sich mit ihnen nie gesetzt hätten, ihnen durch hoffärtige Arbeit viel Schaden zufügten, gab man ihnen den Rath, die Regierung um Abhaltung dieser Concurrrenz zu bitten. Zu gleicher Zeit wurden diejenigen des Oberaargaus, die wegen ihrer öfterlichen Zusammenkunft uneins waren, dem Landvogte zu Narwangen zur Vermittelung empfohlen, dessen Entscheid bestätigt und die Kosten zwischen den Parteien getheilt. Bald darauf verwandte man sich beim Rathe zu Gunsten derer von Konolfingen, daß ihnen wegen zunehmender Theuerung die Erhöhung ihrer Tare bewilligt werden möchte. Den 25. Januar 1654 stellten zwei Ausgeschlossene, Namens der Meisterschaft der vier aargauischen Städte, das Begehren, daß die Lehrzeit bei ihnen drei statt nur zwei Jahre dauern und Keiner einen neuen Lehrknaben vor drei Jahren aufdingen solle; es erhielt die Genehmigung unter Vorbehalt der Regierung und in dem Sinne,

einer förmlichen Gesellschaft oder Stube mit Wirthschaftsrecht, Frevelgerechtigkeit, regelmäßigen und außerordentlichen Botten, Handwerkspolizei gegen Einheimische und Auswärtige, nebst Feststellung eines detaillirten Tarifs. — Die Schuhmacherzunft in Bern, zur Begutachtung aufgefordert, trat den ersten Punkten geradezu entgegen, da nirgends sonst in S. Gn. Städten und Landen die Schuhmacher eine Gesellschaft für sich hätten, sondern mit den Gerbern, Metzgern oder Andern zusammenhielten. Einiges dagegen gaben sie zu, jedoch mit wesentlichen Modifikationen. Diefemnach wurde denn auch der Bestätigungsbrief am 28. Nov. ausgestellt. — Die beiderseitigen Aktenstücke finden sich im Gesellsch. Archiv.

daß es zu Stadt und Land gehalten werde wie zu Basel und im „Rth.“ Auch von Thun und Burgdorf kamen Anfragen in Handwerksfachen, und eine Streitigkeit zwischen Vater und Meister eines Lehrlingen in Narberg wurde 1674 durch die Vorgesetzten schiedsrichterlich beigelegt.

Gleich andern zünftigen Handwerken besaßen die burgerlichen Schuhmacher von jeher das Privilegium, die einschlägige Waare in der Stadt und im Stadtbezirke allein zu verfertigen und feil zu haben, und sie suchten auch dasselbe mit aller Zähigkeit und Konsequenz festzuhalten. Selbst der Regierung, wenn sie je daran zu rütteln Willens schien, gab man wohl etwa zur Antwort, das Handwerk sei genügend besetzt und unnöthig, es weiter zu beschweren. Gegen die „Stümpler“ oder Pfüfcher wurden 1631 vier Aufseher verordnet, um auf sie zu achten, ihnen die Waare zu pfänden und sie zur Erlegung von drei Pfunden Buße anzuhalten, wovon eines der Obrigkeit, eines dem St. Vinzenzenmünster und das dritte den Aufsehern oder Pfändern selbst zukommen sollte. Dieses Aufsichtsrecht erstreckte sich laut Rathszedels von 1651 sogar bis auf 2 Stunden im Umkreise. Auch die Händler, die Hausirer und die, welche an der „Neuen Brucken“ (Neubrücke) Schuhe feil hielten, waren der Wachsamkeit der Pfänder empfohlen. Es ist kaum anzunehmen, daß diese gegen ihr eigenes doppeltes Interesse allzugroße Nachsicht übten; vielmehr gab es zuweilen Anstände und Rechtsstreitigkeiten, welche nicht immer zum Vorthheil der Gesellschaft ausfielen, und man mußte daher die Pfänder ermahnen, sich alles Scheltens und Schlagens bei Ausübung ihres Amtes zu enthalten. In der Folge bemühten sich die „äußern Meister“, besonders die der vier Landgerichte, mit Berufung auf Freiheiten und Rechte und die alte Zugehörigkeit zur Stadt, mehr

Zutritt und größere Begünstigung zu erlangen; manchmal vermochte man ihre Abweisung bei'm Rath oder der Bennerkammer durchzusetzen; andere Male gestattete die Regierung wenigstens persönliche Ausnahmen, und in einem Prozesse hatte die Gesellschaft den äußern Meistern 40 Kronen zu vergüten, die sie freilich theilweise den Pfändern auferlegte. Um nun jedenfalls das Recht zu wahren und das Handwerk nicht Allen zu öffnen, schlug man 1786 vor, nur einzelne Meister aus den Landgerichten für die Stadt zu concessioniren und am Meisterbotte theilnehmen zu lassen, worauf das Handwerksdirektorium bereitwillig mit Bezeichnung von fünfzehn einging. Es ließ sich jedoch nicht verkennen, daß das burgerliche Handwerk je länger je mehr seinem Verfalle entgegengehe; allein über die Ursachen und Quellen dieser Thatsache war man keineswegs einverstanden. Die Meister selbst suchten sie fast ausschließlich in der Concurrency der Fremden und dem dadurch verminderten Absatz und verlangten dagegen Schutz und Handbietung von Seite der Regierung. Insonderheit beklagte man sich auch über die Begünstigung der französischen Flüchtlinge, welche wohlfeiler arbeiten könnten, weil sie keine bürgerlichen Beschwerden trügen. Die Regierung ihrerseits sah wohl etwas klarer in die Sache und ließ es auch an Versuchen der Abhülfe nicht fehlen, fand aber damit mehr Widerspruch als Entgegenkommen. Schon in den Jahren 1672 und 1673, als sie die herrschende Nemterjucht tadelte, über die theure Arbeit bei den wohlfeilen Zeiten sich wunderte und auf die wünschbare Einföhrung neuer Gewerbe hinwies, berief man sich umgekehrt auf das theure Leder, die oft verspätete Bezahlung, die steigenden Forderungen der Gesellen, und erklärte, „übrigens wolle Jeder bei seinem Berufe bleiben.“ Gegen die Handwerksreform von

1683 ließ man die Bemerkungen und Beschwerden der Gesellschaft durch die Vorgesetzten übergeben und selbst diejenige von 1766 erwies sich zur gründlichen Hebung des Uebels unzureichend. Der Hauptfeind des Handwerks, den man nicht erkennen wollte oder nicht anzugreifen wagte, war eben das Privilegium selbst, auf das man sich so sehr stützte und steifte, das Monopol mit seinen moralisch schädlichen Wirkungen, dem trügen Verlaß auf dasselbe, verbunden mit dem falschen Bürgerstolz, der Arbeitscheu und Genußsucht; stets Wenigere widmeten sich dem ehrenwerthen Berufe ihrer Väter und Manche ließen ihn bald liegen, um nach mühelosen Stellen zu jagen; es mußte sogar 1786 verboten werden, das Handwerk um Geld an Außere zu verleihen, und während 1643 die Zahl der Meister, die das Handwerk übten, — ohne die 24, die sich auf der Wanderschaft befanden, — 34 betrug, hatte sie sich am Ende des folgenden Jahrhunderts bis auf 8 und 9 vermindert, so daß man für nöthig hielt, aus Mangel an tüchtigen Meistern die Stellen derselben im Vorgesetzten-
Botte mit andern Stubengenossen zu besetzen.

5. Die Finanzen.

Aus den ältern Dokumenten ergibt es sich, daß die Gesellschaft früher jedenfalls nur ein ganz geringes Vermögen besaß, welches zudem größtentheils in unabträglichen Gebäuden und einigen Geräthschaften bestand. Zur Unterhaltung und Bestreitung der vorkommenden Ausgaben hatte daher jedes Gesellschaftsglied einen jährlichen Beitrag unter dem Namen „Stubengeld“ oder „Stubenzins“ zu leisten. Wer sich dessen weigerte oder der Mahnung ungeachtet im Rückstande blieb, dem wurde der Wappenschild auf der Stube umgekehrt oder wohl gar das Gesell-